

Kriterienkatalog

„Allgemeine und besondere Anforderungen für Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“

der gemeinsamen Projektgruppe des UA FEK und des UA RV

„Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“

Hannover, 19.08.2011

Allgemeine und besondere Anforderungen für Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe

A Allgemeine Anforderungen

Die Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe kann aus Sicht der Projektgruppe erfolgen, wenn die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen erfüllt sind.

1 Organisation

- 1.1 Bestätigung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie der Beschäftigten durch die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsüberprüfung

Ein Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe sollte aus polizeilicher Sicht nur dann eine Zertifizierung erhalten, wenn dessen Zuverlässigkeit auf Grundlage der Anforderungen gemäß § 9 Abs. 2 BewachV tatsächlich aktuell gegeben ist. Insoweit sollte im Rahmen der Zertifizierungsprüfung die Zuverlässigkeit durch die zuständige Behörde bestätigt werden und ein Nachweis darüber regelmäßig, z.B. im Rahmen einer Rezertifizierung, mindestens jedoch alle 3 Jahre, an die Zertifizierungsstelle erfolgen.

Kriterien für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ergeben sich insbesondere aus § 9 Abs. 2 BewachV. Diese werden durch die Projektgruppe als ausreichend angesehen.

[Forderung der Projektgruppe, siehe §§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 GewO i. V. m. 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie 49 Abs. 1 Nr. 9 BZRG]

- 1.2 Nachweis einer Datenschutzverpflichtungserklärung der Beschäftigten und des Gewerbetreibenden

Eine Datenschutzverpflichtungserklärung trägt den sensiblen Belangen des privaten Sicherheitsgewerbes im Umgang mit personenbezogenen Daten Rechnung. Sie wird deshalb im Sinne des § 8 Abs. 1 BewachV bzw. der Ziffer 4.11.3 (Abs. 3 Satz 1) der DIN 77200 nicht nur von den Beschäftigten sondern insbesondere auch von dem Gewerbetreibenden selbst gefordert.

[Forderung der Projektgruppe]

- 1.3 Nachweis einer Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung des Gewerbetreibenden sowie der Beschäftigten

Eine Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung wird gem. § 8 Abs. 2 der BewachV von den Beschäftigten gefordert. Da diese den sensiblen Belangen des privaten Sicherheitsgewerbes im Umgang mit personenbezogenen Daten Rechnung trägt, wird sie nunmehr auch von dem Gewerbetreibenden selbst verlangt.

[Forderung der Projektgruppe]

- 1.4 Nachweis einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Gewerbetreibenden sowie einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung der Beschäftigten zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder einschließlich der Kommunikations- und Zeugenbereitschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

Diese Forderung ergibt sich aus den bisherigen, z. T. langjährigen praktischen Erfahrungen der Polizeien des Bundes und der Länder im Zusammenwirken mit Unternehmen des privaten Sicherheitsgewerbes. Das hier abgebildete Forderungsbündel ist bereits heute Gegenstand der 5 häufigsten Kriterien in den bundesweit bestehenden 32 Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen (vgl. Zwischenbericht der Projektgruppe „Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ vom 14. April 2011) und sollte allein deshalb aus Sicht der Projektgruppe zum Zertifizierungskriterium erhoben werden.

[Forderung der Projektgruppe]

- 1.5 Nachweis einer nachvollziehbaren und transparenten Aufbauorganisation durch Vorlage eines Organigramms einschließlich der dazugehörigen Stellenbeschreibungen

[DIN 77200, Ziffer 4.1]

- 1.6 Nachweis einer nachvollziehbaren und transparenten Ablauforganisation durch Vorlage tätigkeitsbezogener mit dem Auftraggeber abgestimmter Dienstanweisungen auf Grundlage der Anforderungsprofile

Die Dienstanweisung im Sinne der DIN 77200 enthält u.a. eine konkrete Auftrags- bzw. objektbezogene Einsatzplanung.

[DIN 77200, Ziffer 4.9]

- 1.7 Nachweis einer Einsatzdokumentation durch Vorlage der in der Ziffer 4.14 der DIN 77200 aufgeführten Aufzeichnungen

[DIN 77200, Ziffer 4.14]

- 1.8 Nachweis einer dienstanweisungsbezogenen Unterweisung der Beschäftigten

[DIN 77200, Ziffer 4.11.5]

- 1.9 Nachweis über eine Dienstanweisung zur Verwaltung von Schließsystemen

[DIN 77200, Ziffer 4.15]

1.10 Nachweis der Auftraggebergenehmigung sowie der vertraglichen Bindung bei Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Darüber hinaus muss aus Sicht der Projektgruppe der Auftragnehmer auf vertraglicher Grundlage sicherstellen, dass das jeweilige Subunternehmen die Zertifizierungskriterien erfüllt, da sonst die Gefahr besteht, dass durch den Einsatz von Subunternehmen die Zertifizierungskriterien unterlaufen werden. Im Rahmen der Zertifizierung sollten auch die vertraglichen Grundlagen des Einsatzes von Subunternehmen Gegenstand einer Prüfung sein.

[Forderung der Projektgruppe]

1.11 Nachweis eines organisierten Qualitätsmanagementsystems

[DIN 77200, Ziffer 4.3]

1.12 Nachweis von auftrags- und objektspezifischen, mit dem Auftraggeber abgestimmten Anforderungsprofilen

[DIN 77200, Ziffer 4.11.2]

1.13 Nachweis über die vom Gewerbetreibenden oder der von diesem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person bestandenen Sachkundeprüfung

Für den Gewerbetreibenden bzw. Geschäftsführer sieht der § 3 der BewachV eine Unterrichtung im Umfang von 80 Stunden, für Beschäftigte im Umfang von 40 Stunden vor. Darüber hinaus haben Beschäftigte, die Tätigkeiten im öffentlichen Raum wahrnehmen, gem. § 34a Abs. 1 S. 5 GewO eine Sachkundeprüfung abzulegen. Dies gilt demnach für Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, für den Schutz vor Ladendieben und für die Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.

Eine Prüfung ist für den Gewerbetreibenden bislang nicht vorgesehen. Aus Sicht der Projektgruppe sollte der Gewerbetreibende eines zertifizierten Unternehmens im privaten Sicherheitsgewerbe bzw. dessen Geschäftsführung durch die sog. „Sachkundeprüfung“ ein höheres Qualitätsniveau nachweisen.

Für eine noch zu definierende Übergangszeit kann der Nachweis, dass das Gewerbe seit drei Jahren befugt ausgeübt wurde, genügen.

[Forderung der Projektgruppe]

1.14 Nachweis eines zielgruppenorientierten, verwendungsbezogenen Fortbildungskonzeptes

Für Sicherheitsmitarbeiter wird aus Sicht der Projektgruppe bei Vollzeitbeschäftigung ein Umfang von 40 Wochenstunden im Jahr für erforderlich angesehen,

um die Inhalte der verlangten Basisqualifizierung (Einsatzkräfte: Sachkundeprüfung oder gleichwertig; Führungskräfte: Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder gleichwertig) aufzufrischen und ggf. neue Fortbildungsinhalte vermitteln zu können. Der konkrete Fortbildungsbedarf sollte sich aus den Anforderungen der jeweiligen Verwendung, einer Analyse der persönlichen Voraussetzungen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des Mitarbeiters ergeben. Für sonstige Beschäftigte oder Sicherheitsmitarbeiter mit geringerer Arbeitszeit erscheint ein zeitlich reduzierter Fortbildungsumfang vertretbar.

[Forderung der Projektgruppe]

- 1.15 Nachweis, dass die Beschäftigten die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen

Gem. § 3 Abs. 1 der BewachV müssen die Beschäftigten der deutschen Sprache mächtig sein. Aus Sicht der Projektgruppe erscheint dafür der Nachweis von Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für Einsatzkräfte bzw. B 2 für Führungskräfte angemessen. Dies gilt in besonderem Maße seit der Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für die Bürger der neuen EU-Mitgliedsstaaten seit dem 01. Mai 2011.

[Forderung der Projektgruppe]

- 1.16 Nachweis der Mindestanforderungen an die Beschäftigten und ihrer gesundheitlichen (physischen/psychischen) Eignung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anforderungsprofil

[DIN 77200, Ziffer 4.11.1 und 4.11.2, S. 2 i. V. m. Anhang B.2]

2 Ausstattung

- 2.1 Nachweis von Firmenausweisen für Einsatzkräfte und Führungskräfte

Gem. § 11 Abs. 1 BewachV hat der Gewerbetreibende die Verpflichtung, nur sogenannten „Wachpersonen“ einen Ausweis mit definiertem Inhalt auszustellen. Aus Sicht der Projektgruppe soll der Nachweis der Zugehörigkeit zum Sicherheitsunternehmen mittels eines solchen Firmenausweises generell erfolgen.

[Forderung der Projektgruppe, siehe § 11 BewachV, DIN 77200 Nr. 4.11.4]

- 2.2 Nachweis von zweckmäßiger, unverwechselbarer und einheitlicher Dienstkleidung für alle Beschäftigten

[§ 12 BewachV, DIN 77200, Nr. 4.12.2]

- 2.3 Nachweis über die Verfügbarkeit deutlich erkennbarer Funktionskennzeichnung
Beschäftigte eines Unternehmens im Sicherheitsgewerbe müssen im Rahmen eines Einsatzes jederzeit von Bürgerinnen und Bürgern aber auch von möglichen Kooperationspartnern schnell zu erkennen sein. Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die Beschäftigten auf eine entsprechende Funktionskennzeichnung (wie z.B. Sicherheitswesten) zugreifen können.

[Forderung der Projektgruppe]

- 2.4 Nachweis über eindeutig und dauerhaft gekennzeichnete Firmenfahrzeuge
Firmenfahrzeuge sind in der Regel sichtbar zu kennzeichnen, sofern dies der Auftragserfüllung nicht entgegensteht.

[DIN 77200, Nr. 4.12.3]

- 2.5 Nachweis über die Verfügbarkeit einer jederzeit mit Führungspersonal besetzten und erreichbaren Einsatzleitung oder einer Notruf- und Serviceleitstelle

[DIN 77200 Nr. 4.6, DIN 15602, Nr. 2.5.2]

- 2.6 Nachweis der Mindestausbildungsklassifikation bei Einsatz von Hunden

[Forderung der Projektgruppe, siehe Begleithundeprüfung -BH-Prüfung-, Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde -VPG- oder Diensthundprüfungsverordnung der Bundeswehr -DPOBw]

3 Beschäftigte

3.1 Führungskräfte

Führungskräfte sind Beschäftigte, die Einsatzkräften Anweisungen zur Ausführung operativer Tätigkeiten geben können. Stellenbeschreibungen weisen diese Aufgabe aus. Der Qualifikation der Führungskräfte kommt im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitsdienstleistung und der Kooperation mit anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), insbesondere der Polizei, besondere Bedeutung zu.

3.1.1 Ausbildung

- 3.1.1.1 Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder Servicekraft für Schutz und Sicherheit sowie zwei Jahre Berufserfahrung bzw. gleichwertige Qualifikation

Beispielsweise geht die IHK davon aus, dass eine über die in der Sachkundeprüfung i.S. § 34a GewO nachgewiesene Befähigung und mindestens fünf

Jahre Berufserfahrung als gleichwertig anzusehen ist.

[Forderung der Projektgruppe]

3.1.1.2 Nachweis über ein Training in waffenloser Selbstverteidigung und im Umgang mit Verteidigungswaffen

Da Sicherheitsmitarbeiter in körperliche Auseinandersetzungen verwickelt werden können, ist es erforderlich, dass die Fertigkeiten auch im Umgang mit Hilfsmitteln eingeübt sind, um eine größtmögliche eigene Unversehrtheit und eine auf das erforderliche Maß begrenzte Beeinträchtigung von Angreifern zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für Führungskräfte, da diese auch im Einsatzraum anwesend und als Angehörige eines Unternehmens des privaten Sicherheitsgewerbes erkennbar sind.

[Forderung der Projektgruppe]

3.1.1.3 Nachweis über ein Training im Umgang mit Schusswaffen für Waffenträger

Bewaffnete Sicherheitsmitarbeiter müssen ein Mindestmaß an Fertigkeiten im Umgang mit Schusswaffen besitzen, um diese verantwortungsbewusst androhen oder einsetzen zu können.

[Forderung der Projektgruppe]

3.1.1.4 Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Schnelles und richtiges Handeln kann Leib und Leben schützen. Die Vermittlung tätigkeitsbezogener Inhalte dient der professionellen Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen. Aufgrund der gefahrengeneigten Tätigkeit von Sicherheitsmitarbeitern sollen diese eine Unterweisung zur Einschätzung von Gefahrensituationen und der Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen erfahren.

[Forderung der Projektgruppe]

3.1.2 Fortbildung

3.1.2.1 Nachweis über ein Training in waffenloser Selbstverteidigung und im Umgang mit Verteidigungswaffen

Zum Erhalt eines professionellen Handlungsniveaus bedürfen die erworbenen Fertigkeiten in waffenloser Selbstverteidigung der regelmäßigen Übung.

[Forderung der Projektgruppe]

3.1.2.2 Nachweis über ein Training im Umgang mit Schusswaffen für Waffenträger

Zum Erhalt eines professionellen Handlungsniveaus bedürfen die erworbenen Fertigkeiten im Umgang mit Schusswaffen der regelmäßigen Übung.

[Forderung der Projektgruppe]

3.1.2.3 Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Zum Erhalt eines professionellen Handlungsniveaus bedürfen die erworbenen Fertigkeiten in lebensrettenden Sofortmaßnahmen der regelmäßigen Übung.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2 Einsatzkräfte

Einsatzkräfte sind Beschäftigte ohne Führungsfunktionen. Diese sind den Stellenbeschreibungen zu entnehmen.

3.2.1 Ausbildung

3.2.1.1 Nachweis über die bestandene Sachkundeprüfung

Der Qualifikation aller Beschäftigten kommt im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitsdienstleistung und die Kooperation mit anderen, insbesondere der Polizei, besondere Bedeutung zu. Der § 1 Abs. 1 der BewachV sieht grundsätzlich eine Unterrichtung im Umfang von 40 Stunden vor. Zur Anhebung des Qualitätsniveaus wird aus polizeilicher Sicht das erfolgreiche Ablegen einer Sachkundeprüfung gem. § 34 a GewO gefordert. Für eine noch zu definierende Übergangszeit kann der Nachweis über die befugte und ununterbrochene dreijährige Tätigkeit im Bewachungsgewerbe genügen.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2.1.2 Nachweis über ein Training in waffenloser Selbstverteidigung und im Umgang mit Verteidigungswaffen

Da Einsatzkräfte in körperliche Auseinandersetzungen verwickelt werden können, ist es erforderlich, dass die Fertigkeiten auch im Umgang mit Hilfsmitteln eingeübt sind, um eine größtmögliche eigene Unversehrtheit und eine auf das erforderliche Maß begrenzte Beeinträchtigung von Angreifern zu gewährleisten.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2.1.3 Nachweis über ein Training im Umgang mit Schusswaffen für Waffenträger

Bewaffnete Sicherheitsmitarbeiter müssen ein Mindestmaß an Fertigkeiten im Umgang mit Schusswaffen besitzen, um diese verantwortungsbewusst androhen oder einsetzen zu können.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2.1.4 Nachweis der erforderlichen bestandenen Prüfung für Diensthundeführer

Diensthundeführer sind gem. der DIN EN 15602 Nr. 2.11.6 Sicherheitsmitarbeiter mit Spezialausbildung im Führen von Diensthunden. Zur Gewährleistung einer optimalen Verwendung von Diensthunden auf einem hohen Leistungsniveau im Bewachungsgewerbe ist aus polizeilicher Sicht der Nachweis der bestandenen Prüfung als Diensthundeführer erforderlich.

[Forderung der Projektgruppe, siehe Begleithundeprüfung -BH-Prüfung-, Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde –VPG- oder Diensthundprüfungsverordnung der Bundeswehr –DPOBw]

3.2.1.5 Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Schnelles und richtiges Handeln kann Leib und Leben schützen. Die Vermittlung tätigkeitsbezogener Inhalte dient der professionellen Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen. Aufgrund der gefahrengeneigten Tätigkeit von Sicherheitsmitarbeitern sollen diese eine Unterweisung zur Einschätzung von Gefahrensituationen und der Durchführung notwendiger Hilfsmaßnahmen erfahren.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2.2 Fortbildung

3.2.2.1 Nachweis über ein Training in waffenloser Selbstverteidigung und im Umgang mit Verteidigungswaffen

Zum Erhalt eines professionellen Handlungsniveaus bedürfen die erworbenen Fertigkeiten in waffenloser Selbstverteidigung der regelmäßigen Übung.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2.2.2 Nachweis über ein Training im Umgang mit Schusswaffen für Waffenträger

Zum Erhalt eines professionellen Handlungsniveaus bedürfen die erworbenen Fertigkeiten im Umgang mit Schusswaffen der regelmäßigen Übung.

[Forderung der Projektgruppe]

3.2.2.3 Nachweis über ein Training für Diensthundeführer

Diese Fertigkeiten, insbesondere das Zusammenwirken von Diensthundeführer und Diensthund, bedürfen der regelmäßigen Übung, um ein erworbenes professionelles Handlungsniveau zu erhalten.

[Forderung der Projektgruppe, siehe Begleithundeprüfung -BH-Prüfung-, Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde –VPG- oder Diensthundprüfungsverordnung der Bundeswehr –DPOBw]

3.2.2.4 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Zum Erhalt eines professionellen Handlungsniveaus bedürfen die erworbenen Fertigkeiten in lebensrettenden Sofortmaßnahmen der regelmäßigen Übung.

[Forderung der Projektgruppe]

B Besondere Anforderungen

Die Zertifizierung von Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe kann zur Ausübung des Gewerbes in den nachfolgenden Bereichen aus polizeilicher Sicht erfolgen, wenn über die allgemeinen Anforderungen hinaus die besonderen erfüllt sind.

Bei Veranstaltungen mit besonderer Sicherheitsrelevanz finden die nachstehenden Anforderungen grundsätzlich Anwendung. Darüber hinaus können sich spezifische Anforderungen insbesondere in den Bereichen Akkreditierungs- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren ergeben.

1 Veranstaltungen

1.1 Organisation

1.1.1 Nachweis über den Einsatz von Beschäftigten sowie Führungs- und Einsatzmitteln in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung

Auf Grund des Gefahrenpotentials von Großveranstaltungen ist das Vorhalten einer Reserve aus polizeilicher Sicht erforderlich. Reserven sind gem. bundesweit gültiger Polizeidienstvorschrift bereitgestellte Einsatzkräfte sowie bereitgestellte Führungs- und Einsatzmittel (FEM). Abgeleitet aus der polizeilichen Erfahrung bei der Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen sollte diese Reserve mindestens 10% der eingesetzten Kräfte einschl. FEM umfassen.

Die Veranstaltungsarten sowie die entsprechenden Aufgaben und organisatorischen Maßnahmen sind der DIN 77200 Tabelle C 1 zu entnehmen.

[DIN 77200, Tabelle C 1]

1.1.2 Einsatz – und/ oder Abschnittsleitung ortsnah zum Einsatzbereich

[DIN 77200, Tabelle C 1]

1.1.3 Nachweis über die ständige Erreichbarkeit der Führungskräfte

Die Möglichkeit der jederzeitigen ausfallsicheren Erreichbarkeit bzw. Kontaktaufnahme und Einsatzkommunikation ist sowohl für die Polizei als auch für alle am Veranstaltungseinsatz beteiligten BOS von zentraler und erfolgskritischer Bedeutung und daher nachzuweisen.

[Forderung der Projektgruppe]

1.1.4 Nachweis über 50 % der Beschäftigten mit mindestens zehn Verwendungen bei Veranstaltungen

Mit der Forderung des Standards, dass von mindestens 50 % der eingesetzten Beschäftigten wenigstens zehn veranstaltungsbezogene Verwendungen nachzuweisen sind, wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass die Hälfte des eingesetzten Personals über ein gewisses Maß an Erfahrung und Professionalität in der Sicherung von Veranstaltungen verfügt. Darüber hinaus wird - zumindest theoretisch - gewährleistet, dass jeder unerfahrene Mitarbeiter die Möglichkeit erhält, einen erfahrenen Mitarbeiter zur Seite gestellt zu bekommen.

[Forderung der Projektgruppe]

1.2 Beschäftigte

1.2.1 Führungskräfte

1.2.1.1 Nachweis über zwei Jahre Führungserfahrung

Der Qualifikation der Beschäftigten mit Führungsaufgaben kommt im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitsdienstleistung bei Veranstaltungen und der engen situativen Kooperation mit anderen, insbesondere der Polizei, besondere Bedeutung zu. Gefordert wird für Führungskräfte eine zweijährige Führungserfahrung, um auf einem hinreichenden Erfahrungshintergrund die Führungsaufgabe durch Erteilen veranstaltungsbezogener Anweisungen an die Sicherheitsmitarbeiter erfolgreich wahrnehmen zu können.

[Forderung der Projektgruppe]

1.2.1.2 Nachweis über die Teilnahme an einer veranstaltungsspezifischen Fortbildung

Führungskräfte bedürfen der Qualifizierung, um den Veranstaltungsschutz gem. der DIN EN 15602 Nr. 2.7.5 erfolgreich wahrnehmen zu können. Im

Zuge der Fortbildung sind insbesondere mögliche Störfallszenarien, Sicherheitsdurchsagen, Sicherstellung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall einschließlich Maßnahmen zur Panikprävention zu schulen (vergleiche auch § 43 Versammlungsstättenverordnung BY).

[Forderung der Projektgruppe]

1.2.2 Einsatzkräfte

1.2.2.1 Nachweis über die Teilnahme an einer veranstaltungsspezifischen Fortbildung

Einsatzkräfte bedürfen der Qualifizierung, um den Veranstaltungsschutz gem. der DIN EN 15602 Nr. 2.7.5 erfolgreich wahrnehmen zu können. Dies soll durch eine Fortbildungsmaßnahme, die dafür vorgesehen ist, Sicherheitsmitarbeitern den Erwerb erforderlicher zusätzlicher Fertigkeiten zu ermöglichen, gewährleistet werden. Dies gilt insbesondere für das Besuchermanagement gem. DIN 15602 Nr. 2.7.3.

[Forderung der Projektgruppe]

2 Großveranstaltungen

Großveranstaltungen sind solche mit mehr als 5000 Besucherplätzen.

2.1 Organisation

2.1.1 Nachweis eines veranstaltungs- bzw. objektbezogenen mit den beteiligten BOS abgestimmten Sicherheitskonzeptes

[§ 43 MVStättV]

2.1.2 Nachweis der Verfügbarkeit zusätzlicher Kräfte und Führungs- und Einsatzmittel (FEM) als Reserve mit einer Reaktionszeit von einer Stunde

Auf Grund des Gefahrenpotentials von Großveranstaltungen ist das Vorhalten einer Reserve aus polizeilicher Sicht erforderlich. Reserven sind gem. bundesweit gültiger Polizeidienstvorschrift bereitgestellte Einsatzkräfte sowie bereitgestellte FEM. Abgeleitet aus der polizeilichen Erfahrung bei der Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen sollte diese Reserve mindestens 10% der eingesetzten Kräfte einschl. FEM umfassen.

Die Veranstaltungsarten sowie die entsprechenden Aufgaben und organisatorischen Maßnahmen sind der DIN 77200 Tabelle C 1 zu entnehmen.

[Forderung der Projektgruppe]

2.1.3 Einsatz – und/ oder Abschnittsleitung ortsnah zum Einsatzbereich

Die enge räumliche Nähe zum örtlichen Verantwortungsbereich ist in Abhängigkeit von den einsatztaktischen Gegebenheiten vor Ort zu betrachten.

[DIN 77200, Nr. 6.3 Abs. 2 S. 2]

2.1.4 Nachweis über 50 % der Beschäftigten mit mindestens zehn Verwendungen bei Großveranstaltungen

Mit der Forderung des Standards, dass von mindestens 50 % der eingesetzten Beschäftigten wenigstens zehn auf Großveranstaltungen bezogene Verwendungen nachzuweisen sind, wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass die Hälfte des eingesetzten Personals über ein gewisses Maß an Erfahrung und Professionalität in der Sicherung von Großveranstaltungen verfügt. Darüber hinaus wird - zumindest theoretisch - gewährleistet, dass jeder unerfahrene Mitarbeiter die Möglichkeit erhält, einen erfahrenen Mitarbeiter zur Seite gestellt zu bekommen.

[Forderung der Projektgruppe]

2.2 Beschäftigte

2.2.1 Führungskräfte

2.2.1.1 Nachweis über zwei Jahre Führungserfahrung bei Veranstaltungen sowie Führungsverantwortung bei mindestens zehn Veranstaltungen

Der Qualifikation der Beschäftigten kommt im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitsdienstleistung bei Großveranstaltungen und der engen situativen Kooperation mit anderen, insbesondere der Polizei, besondere Bedeutung zu. Gefordert wird eine vorgenannte Führungserfahrung, um auf einem hinreichenden Erfahrungshintergrund die Führungsaufgabe durch Erteilen veranstaltungsbezogener Anweisungen an die Sicherheitsmitarbeiter erfolgreich wahrnehmen zu können.

[Forderung der Projektgruppe]

2.2.1.2 Nachweis über die Teilnahme an einer großveranstaltungsspezifischen Fortbildung

Führungskräfte bedürfen der Qualifizierung, um den Veranstaltungsschutz gem. der DIN EN 15602 Nr. 2.7.5 erfolgreich wahrnehmen zu können. Fortbildungsmaßnahmen sollen Sicherheitsmitarbeitern den Erwerb erforderlicher zusätzlicher Fertigkeiten, insbesondere für den Umgang mit Verhaltensphänomenen größerer Menschenmengen, ermöglichen.

[Forderung der Projektgruppe]

2.2.2 Einsatzkräfte

2.2.2.1 Nachweis über die Teilnahme an einer großveranstaltungsspezifischen Fortbildung

Einsatzkräfte bedürfen der Qualifizierung, um den Veranstaltungsschutz gem. der DIN EN 15602 Nr. 2.7.5 erfolgreich wahrnehmen zu können. Fortbildungsmaßnahmen sollen Sicherheitsmitarbeitern den Erwerb erforderlicher zusätzlicher Fertigkeiten, insbesondere für den Umgang mit Verhaltensphänomenen größerer Menschenmengen, ermöglichen.

[Forderung der Projektgruppe]

3 Verkehrsflughäfen

3.1 Organisation

3.1.1 Nachweis, dass die Luftsicherheitsassistenten die englische Sprache in Wort und Schrift (mindestens Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen für die Beschäftigten, B 1 für Führungskräfte) beherrschen

Es handelt sich dabei um sprachliche Mindeststandards, die bei diesem Tätigkeitsfeld und einem damit verbundenen ständigen Umgang mit international reisenden Personen vorausgesetzt werden sollten. Entsprechende Anforderungen werden auch bisher bei der Ausschreibung solcher Tätigkeiten verlangt.

[Forderung der Projektgruppe, entspricht der ständigen Praxis]

3.2 Beschäftigte

Nachfolgende Anforderungen sind von Führungs- wie auch Einsatzkräften zu erfüllen.

3.2.1 Nachweis der Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der physischen und psychischen Tauglichkeit

[§ 7 LuftSiG bzw. Richtlinie des BMI über die Anforderungen an Luftsicherheitsassistenten zum Vollzug des § 5 LuftSiG auf deutschen Flughäfen]

3.2.2 Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als Luftsicherheitsassistent (§ 5 LuftSiG) oder Luftsicherheitskontrollkraft (§ 8 LuftSiG)

[Forderung der Projektgruppe, entspricht der ständigen Praxis]

4 Öffentlicher Personenverkehr

4.1 Organisation

4.1.1 Nachweis eines Rahmenkonzeptes für den Einsatz im Sicherungs-, Kontroll- und Prüfdienst

Für Sicherheitsdienstleistungen im öffentlichen Raum und hier u. a. auch im sog. „Sicherungs- und Kontrolldienst im ÖPNV“ sowie im sog. „Prüfdienst“ benennt die Tabelle D 1 im Anhang D der DIN 77200 bestimmte erforderliche organisatorische Maßnahmen des Unternehmens. Über die dort aufgeführten aufgabenbezogenen Anforderungen bzw. organisatorischen Maßnahmen soll aus Sicht der Projektgruppe zur Gewährleistung einer professionellen Sicherheitsarbeit ein Rahmenkonzept vorgewiesen werden.

[Forderung der Projektgruppe]

5 Sonstige Kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen werden als „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“ verstanden.

[„Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement“ Bundesministerium des Innern Mai 2011, Seite 5]

Unternehmen und Behörden im Sinne der Definition finden sich überwiegend in den Sektoren Energie (Strom, Mineralöl, Gas), Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Staat und Verwaltung, Medien und Kultur. [am angegebenen Ort, S.8]

5.1 Organisation

5.1.1 Erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden sowie der Beschäftigten durch Beiziehung von Erkenntnissen der zuständigen Verfassungsschutzbehörde

Für den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen im Rahmen der Sicherung Kritischer Infrastrukturen sollten aus Sicht der Projektgruppe höhere Zuverlässigkeitsanforderungen an den Gewerbetreibenden bzw. die Beschäftigten gestellt werden als in sonstigen Bereichen, da bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung insbesondere nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (vgl. offizielle Definition des BMI - siehe oben).

In diesem Zusammenhang ist durch den Verordnungsgeber des § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 den zuständigen Behörden ausdrücklich die Beauftragung einer zusätzlichen Abfrage im nachrichtendienstlichen Informationssystems durch die für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz anheim gestellt (als sog. „Kann-Bestimmung“).

Unternehmen im privaten Sicherheitsgewerbe, die eine entsprechende Zertifizierung anstreben, sollten deshalb für den Einsatz im Bereich von Kritischen Infrastrukturen ausschließlich Personal einsetzen, für das durch die zuständigen Behörden eine entsprechende erweiterte Zuverlässigkeit erklärt wurde.

[Forderung der Projektgruppe, siehe § 9 (3) BewachV]

5.1.2 Sicherheitsüberprüfung zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz

[Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.02.2008 (BGBl. I S. 215) sowie Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) vom 30. Juli 2003 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2007 (BGBl. I S. 2292)]

5.1.3 Nachweis der Verfügbarkeit zusätzlicher Kräfte und FEM als Reserve mit einer Reaktionszeit von einer Stunde

Auf Grund der besonderen Bedeutung Kritischer Infrastrukturen für das staatliche Gemeinwesen ist das Vorhalten einer Reserve aus polizeilicher Sicht unabdingbar. Reservisten sind gem. bundesweit gültiger Polizeidienstvorschrift bereitgestellte Einsatzkräfte ohne taktischen Auftrag sowie bereitgestellte. Abgeleitet aus der polizeilichen Erfahrung bei der Bewältigung von Einsatzlagen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen sollte diese Reserve mindestens 10% der eingesetzten Kräfte einschl. FEM umfassen.

[Forderung der Projektgruppe]

5.2 Beschäftigte

5.2.1 Führungskräfte

5.2.1.1 Führung vor Ort durch Meister für Schutz und Sicherheit oder gleichwertig

Der Qualifikation der Objektleiter als Führungskräfte vor Ort kommt im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitsdienstleistung im Zusammenhang mit Kritischen Infrastrukturen besondere Bedeutung zu. Gefordert wird die Qualifikation als Meister für Schutz und Sicherheit. Gleichwertig erscheinen Fachkräfte für Schutz und Sicherheit mit mindestens fünf Jahren Führungserfahrung.

[Forderung der Projektgruppe]

5.2.2 Einsatzkräfte

5.2.2.1 Nachweis über die Unterweisung als Brandschutzhelfer

Sicherheitsmitarbeiter werden im Zusammenhang mit Kritischen Infrastrukturen in Bereichen eingesetzt, in denen Angriffe und Störungen sowie Brände möglich oder gar zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund soll durch eine Unterweisung als Brandschutzhelfer ein professionelleres Handeln gewährleistet werden.

[Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitszustandes der Beschäftigten bei der Arbeit, § 10 Erste Hilfe und sonstige Notmaßnahmen, sowie Merkblatt Brandschutzhelfer Wirtschaftsschule Köln]